

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 17.02.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 17. Febr. 1904.) 5. Stück.

Inhalt:

- N^o 6. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1904, betreffend Ergänzung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes sowie der Normativbestimmungen für die Hafенregulative.
- N^o 7. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1904, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

N^o 6.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes sowie der Normativbestimmungen für die Hafенregulative.
Oldenburg, den 6. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1903 beschlossen, daß

1. in der vom Bundesrat am 5. Juli 1888 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes — vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1888, Gesetzblatt für das Herzogtum Bd. XXVIII, S. 719 fg. — zwischen den Ziffern 7 und 8 eine neue Ziffer (7a) folgenden Inhalts eingeschaltet wird:

„Zu §. 31.

Für den zollamtlichen Verkehr auf Schiffen hat der Schiffsführer hinsichtlich des Schiffes und seiner Zugänge auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu

treffen, welche erforderlich sind, um die mit den Dienstverrichtungen auf dem Schiffe betrauten Beamten vor Beschädigungen zu schützen.

Insbefondere hat er folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Laufplanken, Stege, Brücken, Treppen, welche zum Personenverkehre zwischen einem verankert oder vertaut liegenden Schiffe und dem Lande dienen, müssen breit und stark genug und wenigstens an einer Seite mit Geländer oder Tau versehen sein.

Die Laufplanken müssen so unterstützt werden, daß allzugroße Schwankungen sowie ein Abrutschen der Planken von den Stützen verhindert werden. Zu letzterem Zwecke müssen die Stützen auf beiden Seiten über die Planken hinausragen.

Die Stützen müssen richtig gebaut und in gutem Zustande sein und so aufgestellt werden, daß ein Umstürzen vermieden wird; sie sind in solchen Größen vorrätig zu halten, daß womöglich eine zur Unterstützung ausreicht; müssen zwei übereinander gestellt werden, so sind sie in sicherer Weise aneinander zu befestigen.

- b) Treppen von mehr als einem Meter Höhe müssen wenigstens auf einer Seite mit Geländer, Handleisten oder Tau versehen sein.
- c) Oberdeckluken sowie alle sonstigen Luken und Öffnungen über und unter Deck, deren Sülle (Umrandung) unter 80 cm hoch sind, müssen, wenn sie nicht zum Laden, Löschen oder zu sonstigen Schiffsarbeiten gebraucht werden, fest geschlossen oder durch Geländer, Ketten, Taue

oder in sonst geeigneter Weise geschützt sein, andernfalls aber den diensttuenden Beamten, bevor diese ihre Umgebung betreten, — auf Verlangen durch einen zur Begleitung mitzugehenden Mann der Schiffsbesatzung — besonders gezeigt werden.

- d) Bei Glätteis, Reif oder Schneebeleg ist den Beamten die erforderliche Hilfe zur Vermeidung des Ausgleitens oder des Abstürzens zu gewähren.
- e) Die Triebräder der Dampfwinden und Steuer- geschirre sind mit Schutzblechen oder sonst geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
- f) Die sämtlichen Räume des Schiffes und die Zugänge zu demselben sind, wenn ein Beamter sie zwecks Dienstverrichtungen zu betreten hat, bei eintretender Dunkelheit und, soweit die natürlichen Lichtquellen nicht ausreichen, überhaupt hell zu beleuchten. Lufen und Öffnungen sind besonders kenntlich zu machen. Es genügt, wenn dem diensttuenden Beamten ein Mann der Schiffsbesatzung mit einer Handlaterne zur Begleitung und Führung mitgegeben wird und dieser die nötige Beleuchtung bewirkt.

Solange den vorstehenden Vorschriften nicht entsprochen ist, kann die weitere Abfertigung des Schiffes verweigert werden.“

2. der Ziffer 80 der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 12. Juli 1888 vom Reichskanzler bekannt gegebenen Normativbestimmungen für die Hafensregulative — vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1888; Gesetzblatt für das Herzogtum Bd. XXVIII, S. 1017 fg. — als dritter,

vierter und fünfter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt wird:

„Der Schiffsführer ist verpflichtet, bei der vorläufigen wie bei der Schlußrevision und bei dem sonstigen zollamtlichen Verkehr auf dem Schiffe für dieses und die Zugänge desselben auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die mit den Dienstverrichtungen auf dem Schiffe betrauten Beamten vor Beschädigungen zu schützen.

Insbepondere hat er folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Laufplanken, Stege, Brücken, Treppen, welche zum Personenverkehre zwischen einem verankert oder vertaut liegenden Schiffe und dem Lande dienen, müssen breit und stark genug und wenigstens an einer Seite mit Geländer oder Tau versehen sein.

Die Laufplanken müssen so unterstützt werden, daß allzugroße Schwankungen sowie ein Abrutschen der Planken von den Stützen verhindert werden. Zu letzterem Zwecke müssen die Stützen auf beiden Seiten über die Planken hinausragen.

Die Stützen müssen richtig gebaut und in gutem Zustande sein und so aufgestellt werden, daß ein Umstürzen vermieden wird; sie sind in solchen Größen vorrätig zu halten, daß womöglich eine zur Unterstützung ausreicht; müssen zwei übereinander gestellt werden, so sind sie in sicherer Weise aneinander zu befestigen.

- b) Treppen von mehr als einem Meter Höhe müssen wenigstens auf einer Seite mit Geländer, Handleisten oder Tau versehen sein.
- c) Oberdeckluken sowie alle sonstigen Luken und Öffnungen über und unter Deck, deren Sülle (Umrandung) unter 80 cm hoch sind, müssen, wenn sie nicht zum Laden, Löschen oder zu sonstigen Schiffsarbeiten gebraucht werden, fest geschlossen oder durch Geländer, Ketten, Tauen oder in sonst geeigneter Weise geschützt sein, andernfalls aber den diensttuenden Beamten, bevor diese ihre Umgebung betreten, — auf Verlangen durch einen zur Begleitung mitzugebenden Mann der Schiffsbesatzung — besonders gezeigt werden.
- d) Bei Glatteis, Reif oder Schneeelag ist den Beamten die erforderliche Hilfe zur Vermeidung des Ausgleitens oder Abstürzens zu gewähren.
- e) Die Triebräder der Dampfwinden und Steuereschirre sind mit Schutzblechen oder sonst geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.
- f) Die sämtlichen Räume des Schiffes und die Zugänge zu denselben sind, wenn ein Beamter sie zwecks Dienstverrichtungen zu betreten hat, bei eintretender Dunkelheit und, soweit die natürlichen Lichtquellen nicht ausreichen, überhaupt hell zu beleuchten. Luken und Öffnungen sind besonders kenntlich zu machen. Es genügt, wenn dem diensttuenden Beamten ein Mann der Schiffsbesatzung mit einer Handlaterne zur Begleitung und Führung mitgegeben wird und dieser die nötige Beleuchtung bewirkt.

So lange den vorstehenden Vorschriften nicht entsprochen ist, kann die weitere Abfertigung des Schiffes versagt werden."

Oldenburg, den 6. Februar 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Weber.

N^o. 7.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.
Oldenburg, den 12. Februar 1904.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. d. M. eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. April 1904 in Wirkung gesetzt werden.

Dieselben sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 5. Februar 1904, N^o. 6, veröffentlicht und können bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden.

Oldenburg, den 12. Februar 1904.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Weber.



